

Satzung

Kulturkollektiv Sigmaringendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 1.8.2021 gegründete Verein führt den Namen: Kulturkollektiv Sigmaringendorf.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat den Sitz in Sigmaringendorf im Landkreis Sigmaringen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von zeitgenössischer Kunst und Kultur. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung
2. Erreicht werden sollen insbesondere:
 - a. Der Kulturaustausch zwischen Kunstschaffenden und Kunstinteressierten,
 - b. Die Organisation von Veranstaltungen zur effektiven Präsenz der Kulturschaffenden in der breiten Öffentlichkeit, vor allem in Sigmaringendorf,
 - c. Die Schaffung einer zentralen Plattform für Kulturbegeisterte,
 - d. Die Schaffung einer Plattform für die Präsentation von Künstleraktivitäten,
 - e. Die Vernetzung der Teilnehmer und Interessenten untereinander,
 - f. Die Förderung des kulturellen Nachwuchses und des Angebotes nichtkommerzieller Kulturveranstaltungen mit z.B. soziokulturellem Hintergrund
 - g. Die Förderung der kulturellen Bildung und Initiative junger Menschen, sowie deren Mitwirkung an entsprechenden Projekten,
 - h. Die Förderung internationaler bzw. interkultureller Begegnungen,
 - i. Die Förderung des örtlichen Zusammenhaltes und des Zugehörigkeitsgefühls in Form von kulturellen Ausflügen.
3. Seine Ziele verwirklicht der Verein, indem er
 - a. Vielfältige kulturelle Veranstaltungen und Angebote für die Allgemeinheit selbstlos organisiert, z. B. Konzerte, Filmvorführungen oder Theateraufführungen,
 - b. Ausstellungen der unterschiedlichsten Kunstgattungen, Theateraufführungen, literarische Veranstaltungen für die Allgemeinheit selbstlos organisiert,
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung bevorzugt werden.

§ 3 Mitglieder – Mitgliedschaft

§ 3.1 Das Kulturkollektiv Sigmaringendorf besteht aus männlichen/weiblichen/diversen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Aufnahme ist bei der Vorstandschaft schriftlich über die Beitrittserklärung nach Einblick in die Satzung zu beantragen.

Beitrittserklärungen sind bei der Vorstandschaft erhältlich.

Dazu wird jedem Neumitglied 1 Jahr Probezeit auferlegt. Über eine mögliche Übernahme als festes Mitglied entscheidet der Ausschuss mit einer 2/3 Mehrheit.

§ 3.2 Stimmrecht haben alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Es ist für alle zu besetzenden Ämter wählbar.

§ 3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anweisungen der Vorstandschaft zu befolgen.

§ 3.4 Mitglieder sind verpflichtet an den Arbeitsdiensten und an den wesentlichen Aufgaben des Kulturkollektivs Sigmaringendorf mitzuwirken. Arbeitsdienste müssen vorher (mindestens 2 Wochen) schriftlich im Gemeindeblatt Sigmaringendorf unter Angabe von Datum sowie Ort und Zeit bekannt gegeben werden. Bei Verhinderung zur Teilnahme am Arbeitsdienst, sowie an den wesentlichen Aufgaben des Kulturkollektivs Sigmaringendorf, muss eine vorherige persönliche Abmeldung mit Angabe eines Grundes beim Vorstand erfolgen. Bei unentschuldigtem Fehlen eines Arbeitsdienstes, sowie einer der wesentlichen Aufgaben des Kulturkollektivs Sigmaringendorf, wird eine Strafgebühr erhoben. Die Strafgebühr ist innerhalb 2 Wochen an den Kassierer zu entrichten. Bei Nichtzahlung der Strafgebühr erfolgt eine Mahnung, nach weiteren 2 Wochen Nichtbeachtung der Mahnung erfolgt Ausschluss.

§ 3.5 Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20,00 € pro Jahr und wird immer zum 01.01 eines Jahre fällig. Zur Änderung der Mitgliedsbeitrag ist eine 2/3 Mehrheit in der Jahreshauptversammlung notwendig.

§ 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt, der schriftlich bei der Vorstandschaft erfolgen muss.
- Tod
- Ausschluss

§ 3.6.1 Ausschluss eines Mitgliedes

Bei Nichtentrichten der Strafgebühr sowie des Mitgliedsbeitrages in gesetzter Frist erfolgt sofortiger Ausschluss.

Durch Beschluss des Ausschusses mit 2/3 Mehrheit können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gründe hierfür können

- vereinschädigende Äußerungen oder Handlungen
- Inaktivität
- Rechtsextreme, Homophobe und Diskriminierende Äußerungen gegenüber Mitgliedern oder Dritten

sein.

Der Betroffene ist schriftlich über das Verfahren zu unterrichten und vor der Mitgliederversammlung zu hören.

Sowohl Ausschluss als auch Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Durch Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Kulturkollektivs Sigmaringendorf

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Vorstandschaft

§ 4.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ des Kulturkollektivs Sigmaringendorf. Bei Anwesenheit von 1/3 der Stimmberechtigten ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen. Entscheidungen werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit wird eine nochmalige Abstimmung angesetzt.

2/3 Mehrheit ist bei folgenden Beschlüssen erforderlich:

- Dringlichkeitsbeschlüsse
- Beitragsveränderungen
- Veränderung der Strafgebühr

Bei Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung sind $\frac{3}{4}$ Mehrheit nötig.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich im Gemeindeblatt Sigmaringendorf unter Angabe von Datum sowie Ort und Zeit bekannt gegeben.

Sie wird vom Vorstand einberufen und zwar vor allen größeren Veranstaltungen oder Unternehmungen.

Auf Antrag von $\frac{1}{10}$ der Aktivmitglieder kann eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gehalten von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Jedes Mitglied kann sich zur Wahl stellen. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Kulturkollektivs Sigmaringendorf. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand genießt eine gewisse Entscheidungsfreiheit, mit deren Hilfe er spontanen Entwicklungen begegnen kann. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250 € belasten, hat er die Zustimmung der Vorstandschaft einzuholen.

§ 4.3 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft oder Ausschuss besteht aus 9 Personen, nämlich:

- 1. und 2. Vorsitzenden,
- 1. und 2. Kassierer,
- 1. und 2. Schriftführer, sowie
- 3 Beisitzern.

Die Vorstandschaft wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Vorstandschaft hat den Vorstand zu unterstützen und ist wie der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig. Ausschusssitzungen werden vom Vorstand einberufen und sollen den Ausschussmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Eine Ausschusssitzung ist bei der Anwesenheit von $\frac{1}{2}$ der Ausschussmitgliedern beschlussfähig.

§ 4.5 Die Jahreshauptversammlung

Einmal im Jahr hat eine öffentliche Jahreshauptversammlung stattzufinden. Sie ist mindestens zwei Wochen zuvor im Gemeindeblatt Sigmaringendorf kundzutun.

In der Jahreshauptversammlung wird wie in den Ausschuss- und Mitgliederversammlungssitzungen Protokoll geführt, welches von den Protokollführenden und dem Vorstand zu unterzeichnen ist.

In der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagespunkte zu behandeln:

- Jahresbericht durch den Vorstand
- Kassenbericht des Kassierers mit Bericht der durch die Jahreshauptversammlung bestellten Kassenprüfer. Entlastung des Kassierers.
- Bericht des Schriftführers
- Wahlen der Organe für das kommende Geschäftsjahr
- Wünsche und Anträge

Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung führt der Vorstand. Die Beschlussfassung kann offen erfolgen. Wenn ein Mitglied es wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Kandidiert der Vorstand für ein Amt, bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter, der nicht für dieses Amt kandidiert.

§ 5 Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern erhoben werden, mit entsprechender Beurkundung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Die Liquidatoren sind der erste Vorstand und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Mitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gemeinde Sigmaringendorf. Diese hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift
1				
2				
3				
4				
5				

6				
7				
8				
9				